

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Arbeitsbedingungen im Strafvollzugsdienst

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In wie vielen Fällen hat es in den Justizvollzugsanstalten des Landes in den jeweiligen Jahren seit 2010 Angriffe auf Mitarbeiter des Vollzugsdienstes oder andere in den Einrichtungen tätige Personen gegeben (bitte für alle Anstalten separat angeben und auch prozentual auf die Anzahl der Insassen hochrechnen)?

Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Angriffe auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vollzugsdienstes	1	0	1	1	1	0	5
Jahresdurchschnittsbelegung mit Inhaftierten	531,60		463,27	443,06	407,30		428,17
Prozentualer Anteil der Inhaftierten, die Bedienstete angegriffen haben, bezogen auf die Jahresdurchschnittsbelegung	0,19		0,22	0,23	0,25		1,17

JVA Neubrandenburg

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Angriffe auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vollzugsdienstes	0	0	0	1	0	4	1
Jahresdurchschnittsbelegung mit Inhaftierten				138,21		105,65	112,62
Prozentualer Anteil der Inhaftierten, die Bedienstete angegriffen haben, bezogen auf die Jahresdurchschnittsbelegung				0,72		3,79	0,89

Jugendanstalt (JA) Neustrelitz

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Angriffe auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vollzugsdienstes	0	0	0	0	0	2	0
Jahresdurchschnittsbelegung mit Inhaftierten						126,15	
Prozentualer Anteil der Inhaftierten, die Bedienstete angegriffen haben, bezogen auf die Jahresdurchschnittsbelegung						1,58	

JVA Stralsund

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Angriffe auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vollzugsdienstes	0	0	1	0	0	0	1
Jahresdurchschnittsbelegung mit Inhaftierten			128,40				118,46
Prozentualer Anteil der Inhaftierten, die Bedienstete angegriffen haben, bezogen auf die Jahresdurchschnittsbelegung			0,78				0,84

JVA Waldeck

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Angriffe auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vollzugsdienstes	0	0	0	0	0	0	0
Jahresdurchschnittsbelegung mit Inhaftierten							
Prozentualer Anteil der Inhaftierten, die Bedienstete angegriffen haben, bezogen auf die Jahresdurchschnittsbelegung							

Gesamt

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Angriffe auf Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Vollzugsdienstes	1	0	2	2	1	6	7
Jahresdurchschnittsbelegung mit Inhaftierten	1.412,83		1.326,83	1.265,20	1.161,80	1.081,95	1.049,54
Prozentualer Anteil der Inhaftierten, die Bedienstete angegriffen haben, bezogen auf die Jahresdurchschnittsbelegung	0,07		0,15	0,16	0,09	0,55	0,67

Angriffe auf andere in den Einrichtungen tätige Personen waren im gefragten Zeitraum nicht zu verzeichnen.

2. Hält die Landesregierung weiterhin an ihrer Auffassung fest, wonach erhöhte Risikofaktoren lediglich im Polizei- und Feuerwehrdienst vorhanden sind, nicht jedoch im Strafvollzugsdienst, und deshalb eine freie Heilfürsorge für diesen nicht in Betracht kommt?

Ja.

Mit der Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der ehemaligen Abgeordneten Barbara Borchardt, Fraktion DIE LINKE, vom 20.07.2016, Drucksache 6/5620, hat die Landesregierung die Frage umfänglich beantwortet.

3. Auf welcher exakten Grundlage berechnet sich die Höhe von 150 EURO des Bekleidungsgeldes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes (als Vergleich bitte die Höhe des Bekleidungsgeldes von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit überwiegend außendienstlichen Funktionen bzw. mit überwiegend innendienstlichen Funktionen heranziehen)?

Vor dem Inkrafttreten der Dienstkleidungsvorschrift für den allgemeinen Vollzugs- und Werkaufsichtsdienst und den Justizwachtmeisterdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DKIV Justiz M-V) vom 21. Juni 2013, Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2013, Seite 176 wurde ermittelt, dass zunächst ein jährliches Kleidergeld in Höhe von 150 Euro auskömmlich ist, um alle Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger bis zum Jahr 2018 mit Dienstkleidung auszustatten und Ersatzbeschaffungen von abgängigen und zerschissenen Kleidungsstücken sicherzustellen.

Bei dieser Berechnung ist berücksichtigt worden, dass die DKIV in Nummer 8 eine Übergangsbestimmung enthält. Danach ist es in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren (bis zum 30.06.2018) gestattet, neben der „neuen“ Dienstbekleidung die bisher vorhandene Dienstbekleidung weiterhin zu tragen. Die „alte“ Dienstbekleidung wurde den Bediensteten von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich des Vergleichs der Höhe des Bekleidungsgeldes für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wird auf die Antwort zu Frage 1c) der oben genannten Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/5620 Bezug genommen.

4. Warum erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes keine Vollzugszulage?

Alle in den Justizvollzugseinrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Vollzugszulage (sogenannte Gitterzulage) in Höhe von derzeit 95,53 Euro monatlich. Die Zulagenzahlung erfolgt sowohl an Beamtinnen und Beamte als auch an Tarifangestellte ungeachtet möglicher Dienstbefreiungstatbestände (Urlaub, Krankheit) für die Dauer der tatsächlichen Wahrnehmung einer Funktion in den Justizvollzugsanstalten, ohne Differenzierung nach Vollzugsform, Tätigkeit oder Laufbahn.

5. Warum bestehen hinsichtlich Beförderungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes neben dem Landesbeamten-gesetz, der Allgemeinen Laufbahnverordnung und dem Landesbesoldungsgesetz keine weiteren Rechtsvorschriften, wie etwa eine spezielle Laufbahnverordnung oder eine Beförderungsrichtlinie, wie sie etwa für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte existieren?

Die bestehenden Regelungen werden für ausreichend erachtet. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/5620 Bezug genommen.

6. Wie rechtfertigt die Landesregierung die grundsätzliche Ungleichbehandlung von Polizeidienst und Justizvollzugsdienst?

Die durch die Fragestellung behauptete Ungleichbehandlung liegt nicht vor. Sowohl der Polizeivollzugsdienst als auch der Justizvollzugsdienst haben gänzlich unterschiedliche Aufgaben und Strukturen, woraus sich naturgemäß eine unterschiedliche materielle und personalrechtliche Ausstattung ergibt.